

Festlegung des Untersuchungsrahmens gemäß § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) für die 16. Flächennutzungsplanänderung „sachlicher Teilflächennutzungsplan Windkraft“

Unter Berücksichtigung

- Des Entwurfs des Umweltberichts
- Den Erörterungen und der Stellungnahmen zum mündlichen Scoping-Termin am 08.09.2020
- der eingegangenen Stellungnahmen bis zum 14.09.2020
- erste Abstimmungen mit Fachbehörden (z.B. Umweltschutzamt und der Gewerbeaufsicht)

erfolgt nachstehend die Festlegung des Untersuchungsrahmens der Umweltverträglichkeitsprüfung für die 16. Flächennutzungsplanänderung „Teilflächennutzungsplan Windkraft“.

A. Allgemeine Vorgaben (schutzgutübergreifend)

1. Die Unterlagen für den Umweltbericht sind Grundlage für das weitere Bauleitplanverfahren. Die vollständigen Unterlagen müssen bis zur öffentlichen Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB erarbeitet sein, um das Verfahren fortzuführen.
2. Bezüglich der Zuwegung über das landwirtschaftliche Wegenetz beim Bau der Anlagen soll vor Beginn der Bauarbeiten eine Beweissicherung durchgeführt werden, um nach den Bauarbeiten den Ist-Zustand wieder gewährleisten zu können.

B. Schutzgutbezogene Untersuchungen

1. Schutzgut Mensch

1.1 Lärm

Für die Berücksichtigung des Lärmschutzes werden die immissionsschutzrechtlichen Anforderungen nach der TA-Lärm für die Nacht zu Grunde gelegt. Auf dieser Grundlage werden folgenden Abstände als weiche Tabuzonen festgelegt:

- 450 m zu Wohnnutzungen im Zusammenhang bebauter Siedlungsflächen
- 250 m zu Wohnnutzungen im Außenbereich und
- 1.000 m zum Klinikum Reinkenheide

Aufgrund des nutzungsbedingten Schutzbedürfnisses des Klinikums Bremerhaven Reinkenheide und der Belastung der bereits bestehenden Windkraftanlagen wird zum Klinikum ein Vorsorgeabstand gewählt, der die geforderten Grenzwerte der TA Lärm übersteigt (der Nachtwert von 35 dB(A) ist ab einer Entfernung von 800m eingehalten).

Der Rechnung zugrunde liegen eine Windkraftanlage mit einer Leistung von 3 MW und einem Schalleistungspegel von 104 dB(A).

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens ist eine schalltechnische Untersuchung vorzulegen.¹ Außerdem ist der Flächenzuschnitt zu begründen, wobei die Vorbelastung der bestehenden sieben Anlagen in der Geesteniederung mit zu berücksichtigen ist.

1.2 Optische Emissionen

Eine detaillierte Schattenwurfprognose ist im Rahmen des abschließenden Genehmigungsverfahrens nach § 4 BImSchG zu erstellen. Es ist der tatsächlich zu erwartende Schattenwurf zu ermitteln und wenn nötig Schutzmaßnahmen zur Vermeidung von unzulässigem Schattenwurf anzugeben (wie Abschaltzeiten).

1.3 Infraschall

Der Infraschall kann nach dem Stand der Technik und den vorliegenden Erkenntnissen vernachlässigt werden. Es bestehen damit keine Anhaltspunkte für ein Erfordernis weitergehender Untersuchungen.

1.4 Licht

Hier ist der Stand der Technik zugrunde zu legen.

1.5 Eisabwurf

Für den Eisabwurf ist die die „Richtlinie für Windenergieanlagen“ Anlage 2.7/10 als Grundlage zu berücksichtigen.

1.6 Freizeit/Erholungsnutzung

Die vorliegenden Unterlagen geben insgesamt keinen Hinweis auf unzumutbare oder gar unzulässige Beeinträchtigungen des Naherholungs- und Freizeitwertes. Es werden keine erheblichen Umweltauswirkungen erwartet. Ein Fachgutachten zur optisch bedrängenden Wirkung ist im Genehmigungsverfahren einzuholen.

2. Schutzgut Tiere / Artenschutz

2.1 Avifauna

Der Bau und Betrieb von Windkraftanlagen hat unbestritten direkte, aber auch indirekte Auswirkungen auf die Vogelwelt. Mit der Errichtung von Windenergieanlagen können vornehmlich Brut-, Rast- und Nahrungsgebiete beeinträchtigt werden. Windenergieanlagen stellen mit ihren hohen Masten und den sich bewegenden Rotoren Hindernisse im Flugraum der Vögel dar, die sie in unterschiedlichem Maße zum Ausweichen zwingen. Es wird deshalb mit erheblichen Auswirkungen gerechnet.

Artenschutzrechtliche Konfliktslagen, die eine Errichtung von Windkraftanlagen rechtlich ausschließen würden, sind in der Konzentrationszone (südliche Geesteniederung) nicht belegt. Die Erfassung der Vogelarten der Helgoländer Liste stuft die südliche Geesteniederung als Gastvogellebensraum von sehr geringer Bedeutung ein. Unterlagen zu möglichen Auswirkungen auf die angrenzenden Vogelschutzgebiete im Land Niedersachsen liegen nicht vor. Es sind keine Untersuchungen über den Änderungsbereich des Flächennutzungsplanes vorgesehen.

Die konkreten Auswirkungen sind im nachfolgenden Genehmigungsverfahren zu bewerten und ggf. auszugleichen.

2.2 Fledermäuse

Es wird von Auswirkungen auf Fledermäuse ausgegangen, da Fledermäuse zu den potenziell durch Windkraftanlagen gefährdeten Tieren gehören und zuletzt im Jahr 2017 im Rahmen des IEP² im Gebiet nachgewiesen wurden.

¹ im Rahmen einer worst-case Betrachtung der LAI zum Schattenwurf ist der Zielwert 40 dB(A) zugrunde zu legen.

Jedoch können durch den aktuellen Stand der Technik im BImSchG-Verfahren die Kollisionsrisiken derart reduziert werden, dass im Regelfall der artenschutzrechtliche Verbotstatbestand der Tötung von Fledermäusen ausgeschlossen werden kann.³

Eine Betroffenheit weiterer Tierarten ist im Genehmigungsverfahren zu prüfen, da die Ebene des Flächennutzungsplanes keine Aussagen auf dieser kleinteiligen Ebene treffen kann.

3. Schutzgut Pflanzen

Es wird nicht mit erheblichen Auswirkungen gerechnet. Es kommen vereinzelt gesetzlich geschützte Biotop nach § 30 BNatSchG mit einer geringfügigen Bedeutung, sowie Kompensationsflächen auf dem Gelände vor. Kompensationsflächen müssten bei einer Inanspruchnahme erneut kompensiert werden. Der Verlust an Biotopstrukturen muss im Genehmigungsverfahren erfasst und ausgeglichen werden. Die Eingriffe gem. § 14 Abs. 1 BNatSchG sind im Rahmen der Eingriffsregelung im entsprechenden Genehmigungsverfahren zu bilanzieren. Es sind keine Schutzgebiete betroffen.

Nach Rücksprache mit dem Naturschutzamt liegen keine Nachweise zu Krebscherengraben in der südlichen Geesteniederung vor.

4. Schutzgut Boden

Für die Fläche des o. g. Flächennutzungsplans ist durch einen Bodenkundler im Zuge des Genehmigungsverfahrens eine Bodenfunktionsbewertung anzufertigen.

5. Schutzgut Wasser

5.1 Grundwasser

Es besteht kein weiteres Untersuchungserfordernis, da keine erheblichen Auswirkungen auf das Grundwasser zu erwarten sind. Die Wasserschutzgebiete wurden als Tabuzone für die Windenergienutzung ausgeschlossen.

5.2 Oberflächenwasser

Sollte es zu einem Eingriff in die Gewässerrandstreifen kleiner Gräben kommen, müssten diese im Rahmen des Genehmigungsverfahrens kompensiert werden. Es ist mindestens ein Abstand von 10m zu Gewässerrandstreifen (§ 21 BremWG) und von 5m zu Be- und Entwässerungsgräben einzuhalten (§ 38 Abs. 3 WHG).

Es soll im weiteren Verfahren geprüft werden, ob zur Geeste ein weiterer Schutzabstand als weiche Tabuzone angesetzt werden soll, da diese im Landschaftsprogramm (welches derzeit neu aufgestellt wird) in den Bereich des länderübergreifenden Biotopverbundes fällt.

6. Schutzgut Klima

Kein Gutachten erforderlich. Es werden keine Barrieren eingebracht, die die bestehende bioklimatische und lufthygienische Ausgleichsfunktion des Gebietes behindern würden.

7. Schutzgut Landschaft

In Bezug auf das Landschaftsbild können erhebliche negative Auswirkungen durch die Bauhöhe und den technischen Charakter durch Windkraftanlagen entstehen. In der geplanten Konzentrationszone konnte keine biologische Vielfalt festgestellt werden.

² Bestandsaufnahme nach (IEP) 2017 (haneg), Karte zur Faunistischen Untersuchung 2017 in Bremerhavener Parks- und Altholzbeständen Reinkenheide

³ so auch der Leitfaden zur „Umsetzung des artenschutzrechtlichen Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windkraftanlagen in Nordrhein-Westfalen“.

Es können jedoch charakteristische Grünstrukturen und Gliederungselemente verloren gehen. Das Erfordernis einer Kompensation muss im weiteren Verlauf geprüft werden.

Durch die erhebliche Vorbelastung der bestehenden technischen Anlagen, sowie der Autobahn und Müllverbrennungsanlage, ist in der Konzentrationszone südliche der Geeste nicht mit erheblichen Auswirkungen auf das Landschaftsbild zu rechnen, die die Errichtung einer Windkraftanlage ausschließen würden. Eine Beeinträchtigung des Orts- und Landschaftsbildes begründet förmlich jedoch keine Unzulässigkeit von Vorhaben.

Eine beeinträchtigende großräumige, grenzüberschreitende Wirkung auf angrenzende Landkreise bestehen. Die Ermittlung dieser Fernwirkung ist jedoch nicht Aufgabe dieses Verfahrens, solange die gesetzlich einzuhaltenden Abstände gewahrt bleiben.

8. Schutzgut Kultur und sonstige Güter

Grabenschutzgebiete wurden als Tabuzonen für die Windkraftnutzung ausgeschlossen. Erhebliche Beeinträchtigungen können deshalb ausgeschlossen werden. Belange des Denkmalschutzes sind durch die Lage im Außenbereich nicht beeinträchtigt.

8.1 Landwirtschaft

Der Planbereich wird extensiv landwirtschaftlich genutzt. Eine Begutachtung ist nicht erforderlich.

Durch den punktuellen Verlust von landwirtschaftlicher Nutzfläche im Bereich der Windenergieanlagen wird nicht mit erheblichen Umweltauswirkungen auf die Landwirtschaft gerechnet.

8.2 Modellflugplatz

Abprache mit der Gewerbeaufsicht bezüglich konkurrierender Nutzungen, ggf. Bauschutzbereich

C. Abschließende Hinweise

Die Unterrichtung über diesen voraussichtlichen Untersuchungsrahmen entfaltet keine rechtliche Bindungswirkung. Sollten sich im Rahmen der Ermittlungen neue Erkenntnisse oder Sachverhalte ergeben sowie Planänderungen vorgesehen werden, kann auch bei fortgeschrittenem Verfahrensstand der Untersuchungsrahmen für die UVP nachträglich verändert und ergänzende Untersuchungen und/oder Prognosen durchgeführt werden, sofern diese zur Durchführung der UVP erforderlich bzw. entscheidungserheblich sind. Über Notwendigkeit und Umfang erneuter Beteiligungen entscheidet das Stadtplanungsamt im Einzelfall.

Verfahrensvoraussetzung für die weiteren Beteiligungsschritte ist die Vorlage und der Abschluss der vorgesehenen Gutachten. Eine Trägerbeteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB und öffentliche Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB soll dann gleichzeitig durchgeführt werden.

Stadtplanungsamt – 61/2

Bremerhaven, den 17.06.2021

Im Auftrag

gez. Baumann